

Das Koordinierungskomitee Unterzeichnete den Befehl Nr. 23 über die Erfassung der deutschen Bevölkerung arbeitsfähigen Alters, Registrierung der Arbeitslosen und deren Heranziehung zur Arbeit. Der Befehl wird am 22. Januar 1946 um 18 Uhr veröffentlicht werden.

Das Koordinierungskomitee bestätigte die Maßnahmen zur Ernennung von Lehrern aus den Reihen demokratisch gesinnter Personen.

### **Befehl Nr. 3**

*Registrierung der in arbeitsfähigem. Alter stehenden Bevölkerung,  
Registrierung der Arbeitslosen und deren Unterbringung in Arbeit*

Der Kontrollrat erläßt folgenden Befehl:

#### *Beurkundungssystem für ganz Deutschland*

1. Die Registrierung von in Arbeit stehenden und arbeitslosen Arbeitern und deren Unterbringung in Arbeit wird von den Arbeitsämtern durchgeführt. Alle arbeitsfähigen Männer im Alter von 14 bis 65 Jahren und alle arbeitsfähigen Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren müssen registriert werden.

#### *Registrierung von Erwerbstätigen*

(alle Personen, die eine auf Erzielung von Einkommen oder auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben)

2. Alle Erwerbstätigen müssen sich bei den örtlichen Arbeitsämtern zwecks Registrierung melden. Wer jedoch nachweisen kann, daß er sich in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 bereits gemeldet hat, braucht sich nicht erneut zu melden, falls er nicht von dem Arbeitsamt hierzu aufgefordert wird.
3. Die Registrierung von Erwerbstätigen wird durch die Arbeitsämter auf Grund von Unterlagen durchgeführt, aus denen Arbeitsplatz, Befähigungen, derzeitige Beschäftigung und andere erforderliche Einzelheiten ersichtlich sind.
4. Das Arbeitsamt stellt jedem Erwerbstätigen eine Bescheinigung über die erfolgte Registrierung aus. Erwerbstätige erhalten ihre Lebensmittelkarten auf Grund dieser Bescheinigungen. Wer eine solche Bescheinigung nicht in Händen hat, verliert das Recht, Lebensmittelkarten zu erhalten.

#### *Registrierung der Arbeitslosen*

5. Alle Arbeitslosen in arbeitsfähigem Alter und alle Arbeitssuchenden müssen sich bei den Arbeitsämtern zwecks Registrierung melden. Wer nachweisen kann, daß er sich in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 gemeldet hat, braucht sich nicht erneut zu melden, falls er nicht vom Arbeitsamt hierzu aufgefordert wird.